

AKTUELLE BILDUNGSPOLITIK

Stellungnahme der GGG NRW

Änderung der Verordnung zur Lehrerstellenberechnung

Die GGG NRW nimmt wie folgt zu den vorgeschlagenen Änderungen der „**Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz**“ Stellung.

Dabei befassen wir uns nicht nur mit der Verordnung selbst, sondern auch mit Fragen, die sich bei der Umsetzung dieser Verordnung ergeben. Wir fordern die Landesregierung dringend auf, unsere begründeten Vorschläge bei der endgültigen Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Die dargestellten Probleme erklären zu einem Teil den Widerspruch, der zur Zeit in den Schulen Nordrhein-Westfalens erlebt wird:

Einerseits: Die Ministerin erklärte wiederholt, dass Tausende zusätzlicher Stellen im Landeshaushalt zur Vermeidung von Unterrichtsausfall geschaffen wurden.

Andererseits: In vielen Schulen ist wegen der unzureichenden Grundversorgung ein struktureller Unterrichtsausfall festzustellen.

Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern nehmen diesen Widerspruch mit Verwunderung und zunehmender Verärgerung zur Kenntnis.

1. Transparenz

Die Schulen haben mit dem neu entwickelten Instrument SchIPS (Schul-Informationen- und Planungs-System) gute Erfahrungen gemacht. Stellenbedarfe und Stellenbesetzungen werden schulscharf erhoben. Dieses System sollte ausgebaut werden. Die Tatsache, dass einige Bedarfe noch immer pauschal eingerechnet werden, steht im Widerspruch zu der Idee von SchIPS und benachteiligt bzw. begünstigt in zufälliger Weise einzelne Schulen. Zudem ist niemand in der Lage festzustellen, ob der landesweit kumulierte Pauschalwert mit dem in den Schulen sich ergebenden Gesamtbedarf übereinstimmt.

Pauschal angerechnet werden folgende Bereiche:

- Bedarfsdeckender Unterricht,
- Altersermäßigung,
- Entlastung für Schwerbehinderte.

Bedarfsdeckender Unterricht

Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Referendare bzw. Lehr-
amtswärter, die einer Schule zugewiesen werden, wird jeder Schulen
pauschal ein bestimmter Wert in der Stellenberechnung angerechnet. Das
begünstigt Schulstandorte mit großen Lehrerausbildungsseminaren und
benachteiligt solche ohne Seminare.

Altersermäßigung

Die Zahl der Stunden, die einer Schule durch die Altersermäßigung nicht
zur Verfügung steht, ist offensichtlich von der Altersstruktur abhängig.
Die Tatsache, dass das Durchschnittsalter der Lehrerschaft in NRW
insgesamt sehr hoch ist, verstärkt diesen Effekt in vielen Schulen zusätz-
lich. Angeblich ist die Altersermäßigung wie die Entlastung für Schwer-
behinderte in die Schüler-Lehrer-Relation eingerechnet. Eine konkrete
Berechnung wurde dazu nie vorgelegt. Eine schulscharfe Anrechnung
würde zu einer gerechteren Verteilung führen und zusätzlich den Umfang
verdeutlichen.

Entlastung für Schwerbehinderte

Es ist völlig vom Zufall abhängig, wie viele Schwerbehinderte an einer
Schule arbeiten. Eine pauschale Anrechnung führt zu erheblicher Unge-
rechtigkeit.

<p>Forderung:</p>

<p>Die GGG NRW fordert die Landesregierung auf, durch die konsequen- te Anwendung von SchIPS die Stellenberechnung für die einzelne Schule auf eine korrekte Basis zu stellen. Dies bedeutet, dass alle tatsächlichen Bedarfe schulscharf berechnet werden müssen.</p>
--

2. Faire Berechnungsgrundlage – korrekte Schülerzahl

Die in der Verordnung genannten Schüler-Lehrer-Relationen führen nur
dann zu einer nachvollziehbaren Stellenzuweisung, wenn die angenom-
mene Schülerzahl korrekt ist. Trotz mehrfacher Kritik der **GGG NRW**
geht die Landesregierung in ihren offiziellen Publikationen (zuletzt im
Bildungsbericht 2009 des MSW vom April 2009 Seite 108) und ebenso
im Landshaushalt davon aus, dass auch an den Gesamtschulen ange-
sichts der Demografie abnehmende Schülerzahlen zu erwarten sind.
Angesichts der Überhänge an vielen Gesamtschulstandorten und der
Neugründung von Gesamtschulen sind landesweit konstante bis leicht
steigende Schülerzahlen zu erwarten.

Der Haushaltsplan 2009 geht bei den Gesamtschulen für den 15.10.2009 von 220.832 Schülern an öffentlichen Gesamtschulen und 9.888 an privaten Gesamtschulen aus, insgesamt also von 230.720 Kindern und Jugendlichen. Die Schulstatistik vom 15.10.2008 weist eine Schülerschaft von insgesamt 232.814 nach. Bei angenommener konstanter Schülerzahl sind im Haushalt also rund 2100 Schüler nicht berücksichtigt worden. Das führt zu einer Unterdeckung von rund 130 Stellen nur im Grundbedarf entsprechend der Schüler-Lehrer-Relation. Selbst wenn man davon ausgeht, dass im Laufe des Schuljahrs auf Grund der dann bekannten höheren Schülerzahlen nachgesteuert wird, führt das zu Beginn des Schuljahrs und vor allem in den ersten beiden Lehrereinstellungsverfahren (AV1 und AV2) systematisch zu einer Benachteiligung von Gesamtschulen. Dies hat angesichts des sich verengenden Angebots an Absolventen aus den Seminaren erhebliche negative Folgen für Gesamtschulen.

Forderung:

Die GGG NRW fordert die Landesregierung auf, endlich in all ihren Publikationen und bei der Berechnung des Landeshaushaltes von einer realistischen Zahl der Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen auszugehen.

3. Vertretungsreserve

Im Landeshaushalt ist lediglich für die Grundschule eine Stellenreserve für Vertretungsunterricht eingeplant. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer (pädagogische Innovation, Individualisierung von Unterricht, zentrale Abschlussprüfungen usw.) und der oben beschriebenen Altersstruktur der Lehrerschaft ist eine Stellenreserve für Vertretungsunterricht dringend erforderlich.

Forderung:

Die GGG NRW fordert die Landesregierung auf, für alle Schulen eine Vertretungsreserve einzurichten und sie sukzessive bedarfsgemäß auszubauen.

4. Leitungszeit

Die GGG NRW begrüßt es, dass in § 5 der Verordnung der irreführende Begriff der „Schulleitungspauschale“ durch den korrekten Begriff „Leitungszeit“ ersetzt wird. Allerdings bleibt diese Änderung ohne Folge, da ansonsten mit Ausnahme einer marginalen Anpassung für Grundschulen

die Berechnungswerte unverändert bleiben. Die GGG NRW bleibt angesichts dieser Tatsache bei der mehrfach formulierten Feststellung, dass die Berechnung zu einer unverantwortlich geringen Stundenzahl für die Leitung einer Schule führt. Man kann nicht auf der einen Seite die eigenverantwortliche Schule fordern und Aufgaben von der Schulaufsicht an die Schulen verlagern, ohne auf der anderen Seite eine angemessene Leitungszeit zu sichern. Seit einiger Zeit gibt es über diesen Punkt Gespräche zwischen dem Schulministerium und Vertretern der Schulleitungen. An der realen Situation der Schulleitungen hat sich aber nichts geändert.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist die Absenkung der Leitungszeit ab der 35. Stelle: bis zur 35. Stelle werden 0,6 Stunden pro Lehrerstelle, ab der 35. Stelle nur 0,2 Stunden angerechnet². Offensichtlich geht diese Berechnung davon aus, dass große Schulen weniger aufwändig zu leiten sind. Dies trifft lediglich auf die Zeit z.B. für Lehrerkonferenzen zu. Für den Gesprächsbedarf mit Lehrerinnen und Lehrern (z.B. Personalentwicklungsgespräche), mit Schülerinnen und Schülern und mit deren Eltern trifft dies erkennbar nicht zu.

Forderung:

Die GGG NRW fordert die Landesregierung auf, die Gespräche über die Leitungszeit mit dem Ziel weiterzuführen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Regelung zu erreichen.

Bis zu einem akzeptablen Ergebnis ist zumindest die Absenkung nach der 35. Stelle aufzuheben.

² § 5 (1) der Verordnung